



## Förderung des Ehrenamts und gemeinnütziger Vereine –

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Die seit Jahren geforderte Förderung des Ehrenamts und weiterer Vergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften wurden durch das Jahressteuergesetz 2020 vollzogen. Es handelt sich um die umfassendste Reform seit 2013.

### Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags

Der Übungsleiterfreibetrag wird ab dem 01.01.2021 von 2.400,00 € auf 3.000,00 € erhöht (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG). Der Ehrenamtsfreibetrag wird von 720,00 € auf 840,00 € erhöht (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG).

### Erhöhung der Freigrenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Die Erhöhung der Umsatzfreigrenze des § 64 Abs. 3 AO zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Körperschaften von 35.000,0 € auf 45.000,00 € ist umgesetzt worden. Gewinn bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bleiben also körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) lagen.

### Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis ist von 200,00 € auf 300,00 € angehoben worden (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV). Für Zuwendungen bis zu 300,00 €, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2019 zugeflossen sind (§ 84 Abs. 2c EStDV), genügt als Nachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich.

### Steuerlich unschädliche Betätigungen bei Mittelweitergabe

Der neue Tatbestand des § 58 Nr. 1 AO regelt einheitlich die Mittelweitergabe. Er ersetzt die bisherigen Regelungen in § 58 Nr. 1 und 2 AO. Danach ist es steuerbegünstigten Körperschaften gestattet, anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden. In Betracht kommen als Mittelempfänger.

Inländische steuerbegünstigte Körperschaften, die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften), juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.